

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der
Gemeinde Laußig und der Ortswehren
Authausen, Görschlitze, Gruna, Kossa, Laußig, Pressel und Pristäblich**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 und § 63 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011 in Verbindung mit der Verordnung des SMI über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 21.12.2010 hat der Gemeinderat Laußig in seiner öffentlichen Sitzung am 23.08.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1 – Änderungen

§ 1 Abs. 3) wird um die Worte „ und Atemschutzgeräthewarte „ ergänzt:

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Laußig und der Ortswehren Authausen, Görschlitze, Gruna, Kossa, Laußig, Pressel und Pristäblich tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laußig, 23.08.2011


Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfassungs- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.